

Stadt Kitzingen
Herrn Oberbürgermeister Güntner
Kaiserstr. 13-15
97318 Kitzingen

Kitzingen, 19.10.2021

Antrag: Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Bildungsstandort“ fassen
--

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Güntner,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

vor kurzem wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Errichtung einer
3. Grundschule bis 2025/2026 aufgrund des Einwohnerzuwachses erforderlich ist.

Die Plätze und Klassenzimmer in den bestehenden Grundschulen (sowohl St. Hedwig Grundschule als auch Grundschule Siedlung) sind voll belegt und reichen schon heute nicht aus. Die Errichtung von Schulen und Kindergärten stellt eine Pflichtaufgabe für die Stadt Kitzingen dar. Zum Schuljahr 2025/2026 soll es einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz geben. Das gleiche gilt bekanntermaßen bereits heute für Krippen- und Kindergärtenplätze. Auch die Sanierung der Wirtschaftsschule steht an. Unser Oberbürgermeister stellt bereits konkrete Überlegungen an, wo ein Bildungs- oder Schulzentrum (plus ggf. Kindergarten) angesiedelt werden kann.

Wir unterstützen den Kurs des Oberbürgermeisters und stellen folgenden Antrag:

- **Die Stadt Kitzingen fasst unverzüglich einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Errichtung eines Bildungszentrums in der Dagmar-Voßkühler-Straße (ehem. Wirth-Gelände).
(ja/nein)**
- **Aus fördertechnischen Gesichtspunkten soll der Bau von Schulen oder Kindergärten grundsätzlich auf einem Grundstück realisiert werden, das sich im städtischen Eigentum befindet.
(ja/nein)**

Wir bitten zu prüfen und im Sachvortrag zu erläutern, ob eine Veränderungssperre zur Sicherung der städtischen Planungsziele bereits jetzt erforderlich ist. Wenn ja, bitten wir über folgenden Punkt bei Behandlung des Antrages separat abstimmen zu lassen:

- **Zur Sicherstellung des o.g. städtischen Planungszieles soll eine Veränderungssperre in dem Gebietsumgriff erlassen werden.
(ja/nein)**

Begründung:

Um den Neubau einer 3. Grundschule im Rahmen eines Bildungszentrums in der vorgegebenen Zeit realisieren zu können, müssen unverzüglich die notwendigen Planungsschritte seitens der Stadt Kitzingen eingeleitet werden. Die Stadt Kitzingen kann als zuständige Behörde das entsprechende Verfahren und die Planungen einleiten, auch wenn sie selbst (noch) nicht Eigentümer des vorgesehenen Grundstücks ist. Wir gehen davon aus, dass die Stadtverwaltung weitere Standorte prüft und den Stadtrat ggf. entsprechende Beschlüsse fassen lässt.

Die Veränderungssperre ist ein Instrument der Bauleitplanung, mit deren Erlass eine Kommune während des Zeitraums der Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bildungszentrum) die Errichtung von baulichen Anlagen, die dem künftigen B-Plan entgegenstehen würden, verhindert. Gleichzeitig unterbindet dieses Vorgehen Grundstücksspekulationen.

Nach Meinung der Antragsteller könnte dieses harte Planungsschwert zur Erfüllung der Pflichtaufgaben und zur Realisierung einer erforderlichen 3. Grundschule plus Kindergarten gerechtfertigt und auch notwendig sein, um das Ziel zu erreichen. Es geht uns darum, Städteplanung aktiv als Stadtrat zu betreiben, denn unsere Bürger und Bürgerinnen haben einen Anspruch auf diese Betreuungsplätze.

Daher bitten wir im Sinne des Ausbaus unserer familienfreundlichen Stadt um alle Stimmen des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretend für die CSU-Fraktion

Andreas Moser
(Fraktionsvors.)

Thomas Rank
(Ref. Stadtentwicklung)

Dr. Stephan Küntzer
(Referent Jugend u. Familie)

Anlage

Auszug aus dem Internet der Stadt KT, BPlan des Geländes
an der Dagmar-Voßkühler-Straße

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND ART. 91 BayBO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches-BauGB-)

SO
Gebiet für Einzelhandel
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige sind:

- a. Verkaufsflächen:
1. Gesamtverkaufsfäche für ALDI - Verkaufsstelle
Gebäude A = 1000 m²
2. Gesamtverkaufsfäche für Lebensmittel-Vollsortimenter
Gebäude B = ca. 1650m²

MI
Gebiet für Wohnen und Unterbringung von Gewerbetrieblen,
die das Wohnen nicht wesentlich stören
(§ 6 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
GRZ = 0,8 max zulässig
GRZ = 1,2 max zulässig

Grünflächen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche

Der Grünordnungsplan vom
30.06.02 ist Bestandteil des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die im Grünordnungsplan genannte
Ausgleichsmaßnahme auf ca. 3.000m²
des Grundstückes Fl. Nr. 4099 im Gemeindegebiet
Kitzingen ist parallel zu Baubeginn mit Anzeige
bei der unteren Naturschutzbehörde herzustellen

Flächen für Hochwasserschutz
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Der im Zuge der Geländeaufkantung zu schaffende
Retentionsraum ist sofort im Zuge der Erschließung
des Gesamtgrundstücks herzustellen

Verkehrsflächen:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

private Verkehrsfläche
öffentliche Verkehrsfläche
Kfz-Stellplatzflächen

Sonstige Regelungen:

Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Vorhaben- und Erschließungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 9 Abs. 4 BauNVO)

Böschung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Abs. 6 BauGB)

Stützmauer
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Abs. 6 BauGB)

Hinweis:

Das Flurstück-Nr. 3674/2 befindet sich im Sektor 2 des Flugplatzes Kitzingen
nach § 12 und 13 des Luftverkehrsgesetzes (Sektor 2).
Gebäude die eine Höhe von 45m über dem Flughafenbezugspunkt (Q00m über NN) haben,
dürfen nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd (München)
genehmigt werden.
Das gleiche gilt für das Aufstellen von Luftfahrzeugen im Sinn von § 5 Abs. 1 Satz 1
Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 12 FF LufthG

II. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner 5.
des Vorhabenbezogenen Bebauungs-
Der Beschluss wurde am 28.11.02
bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1

97318 Kitzingen, 13.03

2. Die Bürgerbeteiligung sowie c
wurde am 18.11.02 durch Ent
der Pläne vom 18.11.02, bis 2

97318 Kitzingen, 13.03

3. Der Planentwurf vom 28.11.02
hat mit Begründung sowie Be
öffentlich ausliegen (§ 3 Abs

97318 Kitzingen, 13.03

4. Der Stadtrat hat mit Beschluss
BauGB als Sitzung beschlossen

97318 Kitzingen, 13.03

5. Der Vorhabenbezogene Bebauung
bekanntgemacht. Damit tritt de
(§ 10 Abs. 3 BauGB)
Auf die Rechtsfolge wurde hin

97318 Kitzingen, 11. APR.

VORHAB BEBAU

BEBAUUNG DES
MIT EINER ALDI-
EINEM LEBENS-
UND EINEM WO

BAUHERR: ALDI GmbH
WÜRZBURGER STRASS
97084 HEIMSTADT
VERTRETEN DURCH HE

BAUORT: 97318 KITZINGEN
FLURSTÜCKS-NR.: 3674
SIEGFRIED-WILKE-STRASSE

